

Schriften zum Völkerrecht

Band 171

Einschränkungen der
Staatenimmunität in Fällen schwerer
Menschenrechtsverletzungen

Klagen von Bürgern gegen einen fremden Staat
oder ausländische staatliche Funktionsträger
vor nationalen Gerichten

Von

Christian Appelbaum

S. 290-297



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit im Jahre 2006 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Schrift wurde von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Sommersemester 2006 als Dissertation angenommen und nach der mündlichen Doktorprüfung am 13. Dezember 2006 mit der Note *summa cum laude* bewertet.

Meiner Doktor Mutter, Frau Professor Dr. Adelheid Puttler, LL.M., möchte ich für ihre sehr engagierte Betreuung dieser Arbeit herzlich danken. Die Unterstützung, insbesondere durch ihre kritischen, stets hilfreichen Anmerkungen, ihre Ratschläge bei der Umsetzung des Dissertationsprojekts und auch die Kenntnisse, die ich im Rahmen der dreijährigen Mitarbeit an ihrem Lehrstuhl gewinnen konnte, hatten große Bedeutung bei der Entstehung dieser Arbeit. Herrn Prof. Dr. Cremer danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens, dem ich klärende Anmerkungen entnehmen konnte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei dem gesamten Team des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht und bei den Mitarbeitern und Studenten der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die gute Zusammenarbeit und die schöne Zeit in Bochum bedanken.

Besonderer Dank gebührt auch dem Auswärtigen Amt für die Unterstützung bei der Recherche. Der internationalen Anwaltssozietät Shearman & Sterling LLP danke ich für die finanzielle Förderung der Veröffentlichung der Dissertation.

Ich widme diese Arbeit denjenigen, die mir besonders nahe stehen und denen hiermit mein größter Dank gilt. Dies sind meine Eltern Ingrid und Fritz Appelbaum, die ihre Kinder immer uneingeschränkt gefördert und liebevoll unterstützt haben, und mein Bruder Dr. Friedrich Appelbaum.

Düsseldorf, im April 2007

Christian Appelbaum

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-12557-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Achter Teil

Impliziter Immunitätsverzicht, Verwirkung
und Gegenmaßnahme

273

A. Impliziter Immunitätsverzicht durch die Verletzung von Menschenrechten

273

I. Rechtsprechung nationaler Gerichte

273

II. Auffassungen im völkerrechtlichen Schrifttum

275

III. Stellungnahme

276

IV. Ergebnis

277

B. Abschluss der Immunität aufgrund Verwirkung

277

I. Argumentation eines Teils der Literatur

277

II. Analyse des Verwirkungsarguments

278

1. Rechtsgrundlage des Verwirkungsarguments

279

2. Zulässigkeit des Rückgriffs auf allgemeine Rechtsgrundsätze

280

3. Vorliegen einer verwirkbaren Rechtsposition

281

III. Stellungnahme

282

IV. Ergebnis

283

C. Immunitätsverweigerung als Gegenmaßnahme zum Schutz eigener

283

Staatsbürger

283

I. Möglichkeit der Immunitätsverweigerung als Gegenmaßnahme

283

1. Immunitätsrecht als „self-contained régime“

283

2. Ansätze des Arguments in der Staatenpraxis

284

a) Erinstanzliche Entscheidung im Fall Prinz

284

b) Die Regelung in § 1605 (a) (7) FSIA und ihre Bewertung

285

II. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Immunitätsverlust als Gegen-

285

maßnahme

285

1. Vorangegangenes, von einem Staat völkerrechtlich zu vertretendes

285

Unrecht

285

2. Aufforderung an den verantwortlichen Staat

287

3. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

288

III. Stellungnahme

289

IV. Ergebnis

289

Schlussbetrachtung

290

A. Immunitätsausnahmen als Gewinn für den Menschenrechtsschutz?

290

B. Alternativen gegenüber Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten

292

C. Zusammenfassende Thesen

293

I. Erster Teil

293

II. Zweiter Teil

294

III. Dritter Teil

294

IV. Viertes Teil

295

V. Fünftes Teil

295

VI. Sechstes Teil

295

VII. Siebter Teil

296

VIII. Achter Teil

296

Literaturverzeichnis

298

Rechtsprechungsverzeichnis

312

I. Entscheidungen internationaler Gerichte

312

1. Ständiger Internationaler Gerichtshof (StIGH)

312

2. Internationaler Gerichtshof (IGH)

312

3. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

313

4. Schiedsgerichte

313

5. Entscheidungen weiterer internationaler Gerichte

314

6. Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte

314

und der Internationalen Kommission für Menschenrechte

314

II. Entscheidungen nationaler Gerichte

314

1. Entscheidungen deutscher Gerichte

314

2. Entscheidungen österreichischer und schweizerischer Gerichte

315

3. Entscheidungen belgischer, französischer und niederländischer Ge-

315

richte

315

4. Entscheidungen italienischer, griechischer und ägyptischer Gerichte

316

5. Entscheidungen der Gerichte des Vereinigten Königreichs

316

6. Entscheidungen der Gerichte Irlands, Kanadas und Neuseelands

317

7. Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte

318

a) US Supreme Court

318

b) US Courts of Appeals

318

c) US District Courts

320

d) State Courts

322

Materialienverzeichnis

323

I. Internationale Rechtsakte

323

1. Völkerrechtliche Verträge

323

2. Sonstige internationale Materialien

324

II. Nationale Gesetzgebung und weitere nationale Dokumente

326

Internetseiten

328

Sach- und Personenregister

329

eine dogmatisch saubere Ableitung aus den anerkannten völkerrechtlichen Rechtsquellen im Vordergrund.

Bei den Schadensersatzprozessen gegen Staaten und staatliche Funktionsträger entstehen je nach Ausgestaltung der nationalen Prozesssysteme erhebliche Problem Potentiale. Bedenklich erscheinen Schadensersatzklagen vor ausländischen Gerichten schon deswegen, weil über Menschenrechtsverletzungen in fremden Staaten schwerlich Beweis geführt werden kann und die Gerichte sich oft auf Mutmaßungen stützen.⁵

Außerdem könnten die Verfahren von politischen Überlegungen überlagert werden. Bei politisch und wirtschaftlich mächtigen Staaten wie China zeigen sich Gerichte sensibler bei der Zulassung von Klagen als bei Staaten mit geringerer Bedeutung, zu denen die politischen Beziehungen ohnehin schon belastet sind. In den USA werden Bundesrichter im Rahmen eines politischen Prozesses ernannt und haben damit eine engere Verbindung zur Politik.⁶ Diese Realität zeigt sich in Prozessen mit politischer oder völkerrechtlicher Brisanz.⁷ In manchen Staaten genießen die Gerichte sogar überhaupt keine Unabhängigkeit, sondern unterstehen vielmehr der jeweiligen Regierung. Je nach der jeweils zwischen den betreffenden Staaten bestehenden politischen Situation könnten die Gerichte dann ihre Entscheidungen fällen.⁸ In den USA gibt es beachtliche Bestrebungen, über die Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten zu richten, während es Widerstand dagegen gibt, Menschenrechtsverletzungen eigener Amtsträger anhand des Völkerrechts gerichtlich überprüfen zu lassen.

Wenn ein nationales Gericht meint, im Wege der Immunitätsverweigerung Menschenrechtsschutz betreiben zu müssen, können zudem Konflikte mit der Exekutive entstehen, die eventuell auf diplomatischem Wege versucht, Menschenrechte durchzusetzen. Damit wäre dem Menschenrechtsschutz kein guter Dienst erwiesen. Dass Klagen politische Zwecke verfolgen, zeigt auch der *Dis-tomo-Fall*. Die griechischen Kläger erhofften sich, Deutschland an den Verhandlungstisch bringen zu können.⁹ In anderen Fällen hatten derartige Bemühungen durchaus Erfolg. Zwar konnten sich die amerikanischen Opfer des Holocaust mit ihren Entschädigungsforderungen vor den Gerichten nicht durchsetzen. Wegen der Einflussnahme durch die amerikanische Regierung und Reaktionen in der amerikanischen Öffentlichkeit schlossen die Bundesregierung und die US-Regierung ein Entschädigungsabkommen, in dem die deutsche Re-

⁵ So auch die Auffassung von: *Simon*, 11 Boston U.L.J. 1, 68 f. (1993).

⁶ *Heidenberger*, ZVgIRWiss 97 (1998), 440, 453.

⁷ Siehe hierzu die erstinstanzliche Entscheidung im Fall *Princz: US District Court, District of Columbia, Hugo Princz v. Federal Republic of Germany*, Entsch. v. 23.12.1992, 813 F.Supp. 22.

⁸ *Zimmermann*, 16 Mich. J. Int'l L. 433, 439 (1995).

⁹ Vgl.: *Kempen*, in: *Cremer/Giegerich/Richter/Zimmermann*, S. 180 ff.

Schlussbetrachtung

A. Immunitätsausnahmen als Gewinn für den Menschenrechtsschutz?

Die vorliegende Arbeit will den gegenwärtigen Stand des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes bei schweren Menschenrechtsverletzungen darstellen. Das geltende Recht und das, was nach Auffassung einiger Autoren rechtlich wünschenswert ist, sollte unterschieden werden.

Im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung von Menschenrechten könnten die Ergebnisse als wenig befriedigend verstanden werden. Bei genauerer Betrachtung erscheint es aber zweifelhaft, ob mit der Erweiterung der Gerichtsbarkeit von Staaten durch die Zulassung von Klagen gegen ausländische Staaten und ihre Funktionsträger für den Menschenrechtsschutz überhaupt etwas gewonnen werden kann.

Obwohl in einigen Urteilen nationale Gerichte Klagen von Staatsbürgern wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen stattgaben, haben die Kläger praktisch nie diesen Titel auch durchgesetzt und tatsächlich Schadensersatzleistungen erhalten.¹ Dies wird erkannt und der Zweck solcher Verfahren wird nicht nur in der finanziellen Entschädigung, sondern auch in der persönlichen Genugtuung dadurch, dass die Öffentlichkeit von den Menschenrechtsverletzungen erfahre und diese gerichtlich festgestellt würden, gesehen.² Einige ehemalige staatliche Funktionsträger, die in die USA gezogen waren und wegen ihrer Menschenrechtsverletzungen dort verklagt wurden, zahlten zwar nicht Schadensersatz, mussten aber ihren Wohnsitz wechseln.³ Die Opfer könnten zumindest insoweit Genugtuung empfinden, dass sie ihren früheren Peinigern das Leben etwas schwerer gemacht haben.

Die Gerichtsverfahren haben überwiegend symbolische Auswirkungen, von denen, mehr als die Kläger, insbesondere ein erlesener Kreis von Juristen profitiert, die als Klägervertreter bzw. als *amicus curiae* im Prozess auftreten und sich in ihren Schriftsätzen wiederum auf Rechtsausführungen berufen, die ihre Auffassungen teilen.⁴ In der Argumentation steht mehr das erwünschte Ziel als

¹ *Scheffler*, S. 291 ff.; *Simon*, 11 Boston U.L.J. 1, 28 (1993).

² *Stephens*, 40 German Yb. Int'l L. 117, 139 (1997).

³ *Simon*, 11 Boston U.L.J. 1, 28 (1993).

⁴ Ebenso in der Bewertung: *Bradley*, 2 Chi. J. Int'l L. 457, 468 (2001).

gierung sich bereit erklärte, US-Bürger, die bisher noch keine Entschädigungszahlungen erhalten hatten, mit ca. 2,1 Mio. \$ zu entschädigen.¹⁰ Insoweit erfüllten die Prozesse jedenfalls als „Druckmittel“ zur Erzwingung einer völkerrechtlichen Lösung einen Zweck.¹¹

B. Alternativen gegenüber Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten

Einvernehmliche Lösungen auf diplomatischem Wege haben bisher dem Menschenrechtsschutz mehr gedient als einseitige Durchsetzungsversuche. In der aktuellen Völkerrechtspraxis üben Staaten aber aus wirtschafts- und machtpolitischen Gründen Zurückhaltung, wenn es darum geht, Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen. Dies ist nicht zuletzt deswegen bedenklich, weil im Völkerrecht eine Pflicht der Staaten besteht, den Menschenrechtsschutz zu fördern.¹²

Aus der Tatsache, dass die Beachtung grundlegender Menschenrechte eine Verpflichtung gegenüber der Staatengemeinschaft darstellt, ergibt sich kein Recht der Staaten zur Ergreifung unilateraler Maßnahmen. Die Staaten müssen daher im Zusammenwirken versuchen zu erreichen, dass Menschenrechte erst gar nicht verletzt werden, Individuen, die fundamentale Menschenrechte verletzen, dafür zur Verantwortung gezogen werden und die Opfer Entschädigung erlangen. Die Schaffung des *Internationalen Strafgerichtshofs* bedeutet einen großen Fortschritt im Völkerrecht. Art. 75 Abs. 1 Rom-Statut sieht vor, dass der ISGH auch Grundsätze für die Wiedergutmachung, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, aufstellt. Auf der Grundlage dieser Grundsätze kann der Gerichtshof auf Antrag oder unter außergewöhnlichen Umständen auch aus eigener Initiative in seiner Entscheidung den Umfang oder das Ausmaß des Schadens feststellen, der entstanden ist. Er kann sogar in einer Anordnung gegenüber den Verurteilten die Wiedergutmachung (Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation) im Einzelnen festlegen (Art. 75 Abs. 2 Rom-Statut). Gerade aber einige der wichtigsten Staaten der Welt haben sich bisher geweigert, das *Rom-Statut* zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren.¹³ Vor diesem Hintergrund erscheint es erst recht so gut wie ausgeschlossen, dass die Staaten in

¹⁰ Germany-United States: Agreement Concerning Final Benefits to Certain United States Nationals Who were Victims of National Socialist Measures of Persecution, 19.09.1995, 35 ILM 193 (1996).

¹¹ So auch in der Bewertung: Hess, in: Geimer, S. 269, 284.

¹² Vgl. insbesondere die Ausführungen im Fünften und Siebten Teil.

¹³ Die USA haben das Statut zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert und in einer Erklärung vom 6.05.2002 zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht Vertragspartei werden wollen und sich auch nicht in irgendeiner Weise durch das Statut verpflichtet fühlen. Eine ähnliche Erklärung gab auch Israel ab. Auch China ist nicht Vertragspartei.

einem völkerrechtlichen Vertrag eine Immunitätsausnahme bei Klagen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten vorsehen.¹⁴ Die soeben dargestellten Probleme bei Schadensersatzklagen gegen Staaten bzw. ihre Funktionsträger wegen mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen machen deutlich, dass neben der Schaffung einer Immunitätsausnahme bei der Verletzung konkret benannter Fundamentalnomen (z. B. des Folterverbots) in einem solchen Vertrag auch einheitliche Verfahrensstandards festgelegt werden müssen.

Der Weg, der bei dem derzeitigen Stand des Völkerrechts die größten Erfolgsaussichten hat, ist, die bestehenden vertraglichen Durchsetzungsmechanismen auf universeller Ebene auszubauen. Dabei könnte die *Europäische Menschenrechtskonvention* Vorbildfunktion besitzen, indem ein Gerichtshof als unabhängiges Organ, das über die Einhaltung der Verpflichtungen wacht, geschaffen und allen Bürgern nach Erschöpfung des Rechtswegs im mutmaßlichen Verletzterstaat ein Beschwerderecht (vgl. Art. 34 EMRK) eingeräumt wird. Erst wenn der Beschwerdegegner den rechtlich verbindlichen Urteilsspruch nicht befolgt, sollten alle anderen Vertragsstaaten zu Maßnahmen berechtigt sein. Die Schaffung unabhängiger Institutionen soll nicht dazu dienen, dass sich die Staaten aus der eigenen Verantwortung herausziehen.¹⁵ Sie garantiert aber eine objektive und von alltagspolitischen Erwägungen freie Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen.

C. Zusammenfassende Thesen

I. Erster Teil

1. Staatenimmunität ist eine Regel des Völkerrechts.
2. Es besteht kein Vorrang der Jurisdiktion des Forumstaates gegenüber der Immunität des beklagten Staates, und Immunität wird nicht nur bei besonderem Nutzen für die Staatengemeinschaft gewährt.
3. Staaten genießen grundsätzlich für hoheitliches Handeln (*acta iure imperii*) Immunitätsschutz.
4. Staatenimmunität hat ihre Grundlage in dem Grundsatz der souveränen Staatengleichheit. Jeder Staat ist im Grundsatz nur dem Völkerrecht, aber nicht der Gerichtsbarkeit anderer Staaten unterworfen.

Siehe die Vertragsparteien unter: <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partu/chapterXVIII/treaty10.asp> (22.04.2005).

¹⁴ Siehe den Vorschlag von: Brähler, S. 214 f.

¹⁵ Dies befürchtet aber: Klein, in: Cremer/Giegener/Richter/Zimmermann, S. 243.

5. Bei der Immunität staatlicher Funktionsträger ist zwischen den zentralen Organen eines Staates im Völkerrechtsverkehr (hierzu zählen Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister), deren Willensäußerungen und Akte, die sie in ihrer Eigenschaft als Staatsorgan auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Beziehungen vollziehen, das Völkerrecht ihrem Heimatstaat zurechnet, und den sonstigen staatlichen Funktionsträgern, die kraft nationalen Rechts hoheitlich handeln, zu differenzieren.
6. Während der Amtszeit wird Staatsoberhäuptern und ebenso Regierungschefs und Außenministern Immunität sowohl für hoheitliches als auch privates Handeln gewährt (sog. personeller Immunitätsschutz).
7. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt besteht der Immunitätsschutz der zentralen Organe des Völkerrechtsverkehrs nur noch bei Amtshandlungen (sog. funktioneller Immunitätsschutz).
8. Sonstige staatliche Funktionsträger genießen einen aus der Staatenimmunität abgeleiteten funktionalen Immunitätsschutz, wenn sie hoheitliche Handlungen für ihren Anstellungsstaat vornehmen.

II. Zweiter Teil

1. Ein Immunitätsverzicht setzt das Verhalten eines Staates voraus, das zum Ausdruck bringt, dass der Staat willentlich sein Recht auf Immunitätsschutz aufgibt.
2. Es ist selten der Fall, dass Staaten in Gerichtsverfahren (meistens nur bei ehemaligen staatlichen Funktionsträgern nach einem Regimewechsel) oder in völkerrechtlichen Verträgen (z.B. in Art. 27 Abs. 1 S. 2 Rom-Statut) auf Immunität verzichten.

III. Dritter Teil

1. Menschenrechtsverletzungen eines Staates stellen vor dem Hintergrund der zur Abgrenzung zwischen Handlungen *iure imperii* und Handlungen *iure gestionis* vertretenen Ansätze ein hoheitliches Handeln dar, dem im Grundsatz Immunitätsschutz zukommt. Auch die Völkerrechtswidrigkeit nimmt dem Handeln nicht den hoheitlichen Charakter.
2. Bei der Verletzung von Menschenrechten durch staatliche Funktionsträger scheidet eine handlungsbezogene Immunitätsausnahme daran, dass ein Handeln schwerlich unter dem Gesichtspunkt der Bewertung als Völkerrechtsverletzung dem Anstellungsstaat zugerechnet und zugleich im Hinblick auf die funktionelle Immunität staatlicher Funktionsträger als nichtamtliches, nicht durch Immunität geschütztes Verhalten qualifiziert werden kann.

IV. Vierter Teil

1. Auch Menschenrechtsverletzungen eines Staates auf fremdem Staatsgebiet stellen hoheitliches Handeln dar. Für die Annahme einer völkergewohnheitsrechtlichen Immunitätsausnahme des Staates fehlt es an einer ausreichenden Staatenpraxis, in der auch die Rechtsauffassung zum Ausdruck kommt, dass auch bei hoheitlichem Handeln eines Staates auf fremdem Staatsgebiet kein Immunitätsschutz besteht.
2. Staatlichen Funktionsträgern kommt ebenfalls für hoheitliches Handeln auf fremdem Staatsgebiet Immunitätsschutz zu.

V. Fünfter Teil

1. Materielle Vertragspflichten in völkerrechtlichen Verträgen können keine Grundlage für einen impliziten Immunitätsverzicht in Klageverfahren gegen Staaten wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen bilden.
2. Auch aus der Völkermordkonvention, der Definition von Folter in Art. 1 UN-Folterkonvention und dem Folterverbot in Art. 3 EMRK ergeben sich allein keine Immunitätsausnahmen.

3. Den Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien in Verträgen zum Schutz von Menschenrechten ist keine Ausnahme zur Immunität von Staaten und ihrer Funktionsträger zu entnehmen. Die Verpflichtung in Art. 14 UN-Folterkonvention, sicherzustellen, dass das Opfer einer Folterhandlung ein einklagbares Recht auf Entschädigung hat, beschränkt sich auf Folterhandlungen auf dem Gebiet des Forumsstaates. Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 2 Abs. 3 IPbürger und die Verfahrensgarantien in Art. 14 IPbürger setzen das Bestehen nationaler Gerichtsbarkeit voraus, erweitern diese aber nicht. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, dem auch das Recht auf Zugang zu einem Gericht entnommen wird, stellt keine Spezialregelung zum völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Immunität von Staaten und ihrer Funktionsträger dar.

VI. Sechster Teil

1. Eine völkergewohnheitsrechtliche Immunitätsausnahme, anknüpfend an die besondere Wertigkeit von Menschenrechten, ist im Klageverfahren gegen Staaten noch nicht festzumachen.
2. Eine Norm des Völkergewohnheitsrechts, wonach bei Klagen wegen in der von Staaten in der Vergangenheit begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen rückwirkend der aktuelle Stand des Immunitätsrechts angewendet

werden darf und nicht das Immunitätsrecht zum Verletzungszeitpunkt, besteht nicht.

3. Amtierende zentrale Organe des Völkerrechtsverkehrs, d.h. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister, genießen auch gegenüber Klagen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen Immunitätsschutz.
4. Es wird zunehmend vertreten, dass der Immunitätsschutz der zentralen Staatsorgane des Völkerrechtsverkehrs nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt bei Menschenrechtsverletzungen ende, wenn diese die Qualität völkerrechtlicher Verbrechen haben. Die bisherige Staatenpraxis ist noch nicht hinreichend gefestigt, um diesbezüglich eine Regel des Völkergewohnheitsrechts feststellen zu können.
5. In Klageverfahren gegen sonstige staatliche Funktionsträger bestehen Tendenzen, ihren funktionalen Immunitätsschutz bei internationalen Verbrechen abzuerkennen. Dies kann aber noch nicht als völkergewohnheitsrechtlich anerkannt bewertet werden. Die Immunität des Staates kann damit nicht durch Zugriff auf dessen Funktionsträger umgangen werden.

VII. Siebter Teil

1. Soweit einzelnen Staaten bei *erga omnes*-Verletzungen Handlungsbefugnisse zugeschrieben werden, beschränken sich diese auf ein Recht auf Abstellung der Verletzung bzw. auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes. *Erga omnes*-Pflichten berechtigten einzelne Staaten nicht, im Wege der Immunitätsverweigerung unilateral Maßnahmen gegen Staaten, die Menschenrechte verletzen, zu ergreifen.
2. Die Anerkennung gewisser fundamentaler Menschenrechte als *ius cogens* basiert auf dem Konsens der Staaten. Eine völkerrechtliche Normenhierarchie lässt sich nicht nachweisen. Ein Vorrangverhältnis zwischen Menschenrechten und Staatenimmunität besteht nicht. Das menschenrechtliche *ius cogens* enthält über seinen materiellen Gehalt hinaus kein prozessuales Durchsetzungsrecht. Aus dem *ius cogens*-Charakter von Menschenrechten kann daher keine Immunitätsausnahme bei Klagen gegen Staaten bzw. staatliche Funktionsträger abgeleitet werden.

VIII. Achter Teil

1. Die Verletzung fundamentaler Menschenrechte stellt keinen impliziten Immunitätsverzicht dar.
2. Die Immunität von Staaten und staatlicher Funktionsträger wird bei schweren Menschenrechtsverletzungen nicht verwirkt.

3. Nationale Gerichte können nicht unter Berufung auf eine Gegenmaßnahme (Repressalie) fremden Staaten und ihren Funktionsträgern den Immunitätsschutz verweigern. Die im US-amerikanischen *Foreign Sovereign Immunities Act* vorgesehene Immunitätsausnahme bei *state sponsors of terrorism* ist mit dem Völkerrecht nicht vereinbar.